

Fachhochschulreife - bundesweite Anerkennung

Es ist zu unterscheiden ob die Fachhochschulreife an einer gymnasialen Oberstufe, einer Freien Waldorfschule oder einem Berufskolleg erworben wurde. Dementsprechend gelten unterschiedliche rechtliche Vorgaben. Aufgrund der Kultushoheit ergeben sich Unterschiede in der Anerkennung der einzelnen Bundesländer.

I. Gymnasiale Oberstufe:

- Die Fachhochschulreife kann in der gymnasialen Oberstufe erworben werden. Sie setzt einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil voraus.
- Der berufsbezogene Teil kann durch
 - eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
 - eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder
 - eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 - ein mindestens einjähriges Vollzeitpraktikum oder
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Wehersatzdienst oder den Bundesfreiwilligendienst nachgewiesen werden.
- Für die Ausstellung des Zeugnisses ist die besuchte Schule zuständig.
- Bei Zweifeln über die Anerkennungsfähigkeit des Praktikums sollte im Vorfeld eine Abstimmung mit der Schule erfolgen.
- Das Fachhochschulreifezeugnis wird in den Ländern mit Ausnahme von Bayern und Sachsen anerkannt.

Rechtliche Grundlagen:

[Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe \(Fachhochschulreifeverordnung Gymnasien – FHSRGymVO\) vom 17. Mai 2009](#)

Weitergehende Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart: [Fachhochschulreife - Regierungspräsidium Stuttgart](#)

II. Freie Waldorfschule

- An Freien Waldorfschulen kann die Fachhochschulreife im Rahmen der jährlich stattfindenden Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erworben werden. Sie setzt einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil voraus.
- Für den berufsbezogenen Teil ist u.a. eine praktische Tätigkeit im außerschulischen Bereich nachzuweisen. Möglich ist dies durch den Nachweis
 - eines mindestens neunmonatigen Praktikums, wovon ein Abschnitt zusammenhängend mit mindestens sechs Monaten absolviert werden muss oder
 - eines freiwillig abgeleisteten sozialen Jahres (FSJ) oder ökologischen Jahres (FÖJ) oder
 - des Wehr- oder Wehersatzdienstes oder
 - des Bundesfreiwilligendienstes.
- Die praktische Tätigkeit ist der Schule durch eine Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung nachzuweisen.
- Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann auch durch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichgestellte Berufserfahrung erfüllt werden.
- Für die Ausstellung des Zeugnisses ist die besuchte Schule zuständig.
- Das Fachhochschulreifezeugnis berechtigt zu einem Studium in Baden-Württemberg. Mit den Ländern Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Berlin und Hessen existiert eine bilaterale Anerkennung.
- Für eine Anerkennung in anderen Bundesländern ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich. Das Kultusministerium stellt die entsprechende Bescheinigung nach Vorlage des Zeugnisses der Fachhochschulreife aus. Sofern das Zeugnis den Vermerk enthält, dass für die Einschreibung an der Fachhochschule die praktische Tätigkeit durch eine besondere Bescheinigung der Freien Waldorfschule noch nachzuweisen sei, muss diese Bescheinigung über die praktische Tätigkeit dem Kultusministerium ebenfalls vorgelegt werden.

Rechtliche Grundlage:

[Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen vom 30. Juli 2013](#)

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: Anerkennung-FHSR@km.kv.bwl.de

III. Berufskollegs

Die am einjährigen Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife und an den dreijährigen Berufskollegs erworbene Fachhochschulreife berechtigt zum Studium in allen Bundesländern.

An zweijährigen Berufskollegs (auch gestuften Bildungsgängen) ist zusätzlich zu der mit der Abschlussprüfung erworbenen Fachhochschulreife für eine bundesweite Anerkennung ein mindestens halbjähriges einschlägiges Praktikum, eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erforderlich.

Für zweijährige Berufskollegs, an denen die Fachhochschulreife über Zusatzunterricht und Zusatzprüfung erworben werden kann, kann in aller Regel eine bundesweite Anerkennung durch Nachweis einer zweijährigen Berufsausbildung erfolgen.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: Anerkennung-FHSR@km.kv.bwl.de